



Bayerischer Seglerverband e.V. · Georg-Brauchle-Ring 93 · 80992 München

An die Mitgliedsvereine des
Bayerischer Seglerverband e.V.

München, 31.03.2020

Liebe Mitglieder,

das Bayerische Innenministerium und der Bayerische Seglerverband haben uns die ab heute wirksame Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung (PDF Anlage) zukommen lassen. Die Verordnung ist leider unmissverständlich.

Ab sofort ist unser schönes Clubgelände, inklusive Casino, Hafen – und Krananlagen bis auf weiteres für alle Mitglieder für jede Nutzung gesperrt.

Durch § 2 Satz 1 in dieser Rechtsverordnung ist geregelt: "Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens sondern der Freizeitgestaltung dienen." Damit ist die Nutzung aller bayerischen Segelvereine und ihrer Häfen generell untersagt. Das betrifft auch den Betrieb von Werften, Bootsvermietungen, Schulungsbetriebe mit Sportgeräten. Untersagt ist auch der Transport von Sportgeräten zu Hafenanlagen. Ausnahmen gibt es nur für Ausübung eines Gewerbes.

Durch diese Regelung kann unser Segelsport vorläufig bis 19. April nicht ausgeübt werden. Das ist für uns alle bitter, aber notwendig. Wir bitten Sie sehr, dass Sie auf die Durchsetzung der Rechtsverordnung achten. Es geht bei Bekämpfung des Coronavirus schließlich um das Allgemeinwohl in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vorstände des
Bayerischer Seglerverband e.V.

PS: Durch diese Rechtsverordnung können theoretisch unorganisierte Wassersportler über einen öffentlichen oder privaten Zugang an und in das Wasser. Diese müssen und sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass zum einen die Gewässer überwiegend unbeaufsichtigt sind und im Falle eines Unfalls anderweitig benötigte Ressourcen unnötig gebunden werden.

Anlage Rechtsverordnung